

Gemeinde Feldhorst
Flächennutzungsplan, 2. Änderung



Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände

Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum	Inhalt
1	Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde	21.05.2019	Vorrang Innenentwicklung Siedlungsentwicklungskonzept Landschaftsschutzgebiet
2	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH	02.05.2019	Verkehrsanbindung an Kreisstraße Verkehrsemissionen, Schallschutz
3	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	10.05.2019	landwirtschaftliche Immissionen
4	Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr	26.04.2019	Alternativenprüfung Landschaftsschutzgebiet „Steinfeld“ Verkehrsanbindung an Kreisstraße Verlust Straßenbaum Lage und Größe Ausgleichsfläche Verkehrslärm, Schallschutz Bodenschutz (Wertigkeit, Boden- und Altlastenkataster)
5	Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein	24.04.2019	Verkehrsanbindung an Kreisstraße Verlust Straßenbaum Anlegung Knick Sicherung Ausgleichsfläche

1. Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Ländliche Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde vom 21.09.2019

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 292)

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Feldhorst, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 25.03.2019

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 25.04.2019

Die Gemeinde Feldhorst beabsichtigt, in dem ca. 0,8 ha großen Gebiet „in Steinfeld, am östlichen Ortsrand von Steinfeld, nördlich der Kreisstraße, zwischen Hausnummer 38 und 46“ ca. 0,6 ha allgemeines Wohngebiet auszuweisen, um die Entwicklung von vier Wohngrundstücken für Einzelhäuser planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldhorst stellt das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Der Ortsteil Steinfeld der Gemeinde Feldhorst liegt ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Lübeck und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.6.1 Abs. 3, 6 LEP 2010, Fortschreibung 2018). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen.

Die vorliegende Planung befördert eine unerwünschte bandartige Entwicklung entlang der Straße. Neue Bauflächen sollen jedoch grundsätzlich nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden (Ziff. 3.9 Abs. 2 LEP Fortschreibung).

Das Plangebiet war Gegenstand eines Planungsgesprächs vor Ort zum Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Feldhorst am 26.08.2015 (Fläche S1).

Anlässlich des Termins war u. a. festgehalten worden, dass sich sämtliche potentiellen Entwicklungsflächen in Steinfeld im Landschaftsschutzgebiet befinden und eine Entlassung einzelner Flächen durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) im Rahmen der Bauleitplanung auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts der Siedlungsentwicklung geprüft wird. Im Einzelnen verweise ich auf das Protokoll des Planungsgesprächs des Amtes Nordstornarn.

Ergänzend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 25.04.2019, Ziffern 1 und 2, hin. Dem Votum des Kreises, dass ist im weiteren Verfahren eine Alternativenprüfung durchzuführen ist, schließe ich mich an.

Seitens der uNB wird zudem das Fazit gezogen, dass eine Entlassung einzelner Flächen aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der Bauleitplanung auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes der Siedlungsentwicklung geprüft wird. Dieses sei im nächsten Verfahrensschritt des Flächennutzungsplanes entsprechend fachlich fundiert und detailliert aufzubereiten.

Eine abschließende Stellungnahme wird daher bis zur Vorlage entsprechend ergänzter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Mit der vorgelegten Planung wird eine bandartige Entwicklung Richtung Osten fortgesetzt, welche zum Zusammenwachsen mit der dort befindlichen Splittersiedlung führt. Bandartige Entwicklungen und das Zusammenwachsen sind aus städtebaulicher Sicht zu vermeiden.

Die Gemeinde Feldhorst sollte die bestehenden wohnbaulichen Bedarfe auf anderen Flächen umsetzen.

2. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung ist um entsprechende Ausführungen zu ergänzen, um die Abwägung der geprüften Alternativen nachvollziehbar zu machen.

2. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH vom 02.05.2019



2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Feldhorst

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Feldhorst bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigegeführten Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes in rot korrigierten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Die Anlegung der neuen gemeinsamen Zufahrt, die Änderung der vorhandenen Feldzufahrt sowie die Änderung der zwei vorhandenen Zufahrten von dem Grundstück zur Kreisstraße 2 (K 2) ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.
3. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim LBV.SH, Niederlassung Lübeck zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

4. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 2 nicht angelegt werden.
5. An der Einmündung der Zufahrten in die K 2 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012), Ziffer 6.6.3 (Anfahrtsicht) darzustellen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 2 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 2 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

3. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 10.04.2019



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Betrifft: Stadt/ Gemeinde *Feldhorst, OT Steinfeld*

AZ. _____

B-Plan *Nr. 1*

Satzung

F-Plan *2. Änderung*

Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

4. Stellungnahme Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr vom 25.04.2019

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr



Gemeinde Feldhorst

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schreiben des Planungsbüros vom 25.03.2019, eingegangen am 27.03.2019

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB,
Planungsstand: 20. März 2019

Hierzu gebe ich beiliegende Stellungnahme ab.

Stellungnahme

Mit den vorgelegten Planungsunterlagen soll ein kleines Baugebiet mit 4 Grundstücken am nordöstlichen Ortsrand Steinfelds ermöglicht werden.

Bei weiterer Planbearbeitung sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:

1. Städtebau:

Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist ein Kernbestandteil der räumlichen Planung und findet ihre rechtliche Verankerung im Abwägungsgebot. Von daher ist im weiteren Verfahren eine Alternativenprüfung durchzuführen (siehe auch Ziffer 2 dieser Stellungnahme).

2. Landschaftspflege:

2.1

LSG- Entlassung und Alternativenprüfung

Die für eine Entwicklung von Wohnbauflächen vorgesehene Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Steinfeld“. Zur Realisierung einer Bebauung müssten die Flächen daher aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.

Zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung ist eine fachlich fundierte Alternativflächenbeurteilung nach städtebaulichen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Flächenverfügbarkeiten unumgänglich.

Grundsätzlich kommen in der Gemeinde Feldhorst und auch innerhalb der Ortslage Steinfeld auch andere Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung infrage. Zur Bewertung dieser Standorte hat die Gemeinde im Jahr 2015 ein Siedlungsentwicklungskonzept erstellt, welches potenzielle Bauflächen innerhalb des Gemeindegebietes aufzeigt und bewertet. Zu den im Siedlungsentwicklungskonzept dargestellten potenziellen Bauflächen gehörte auch die Fläche der aktuellen 2. FNPÄ (im Siedlungsentwicklungskonzept Fläche S1).

Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes hat die uNB zu den geplanten Siedlungsflächen im Ortsteil Steinfeld folgende Stellungnahme abgegeben:

Alle geprüften Siedlungspotenziale liegen im Landschaftsschutzgebiet, so dass hier an die Auswahl geeigneter Standorte besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Hierbei sind Standorte, die eine kompakte Arrondierung der Ortslage bilden, grundsätzlich gegenüber einer bandartigen Siedlungsentwicklung in die Landschaft zu bevorzugen. Zunächst sind daher rückwärtige Standorte bzw. bauliche Verdichtungen außerhalb des regionalen Grünzuges zu prüfen und zu bewerten.

Bei der vorgesehenen Entwicklung beiderseitig der K2 (zu der auch die Fläche S1 gehört) würde der vorhandene Siedlungskern mit einer Splittersiedlung im Außenbereich verwachsen und ein sehr langes Siedlungsband innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entstehen. Straßenbegleitende Baumreihen und Knicks behindern zudem die Erschließung. Bauflächen an diesem Standort können aus landschaftsplanerischer Sicht nur mitgetragen werden, wenn eine umfassende Potenzialflächenanalyse zum Ergebnis kommt, dass keine besseren Alternativen verfügbar sind und die neuen Siedlungsstrukturen durch Gehölze in die Landschaft eingebunden werden.

Diese Einschätzung wurde im Rahmen eines im Nachgang durchgeführten Ortstermines mit Vertretern der Gemeinde, der Landesplanung und des Innenministeriums bestätigt. Insgesamt wurden die Flächen S 6 und S 11 des Siedlungsentwicklungskonzeptes als Arrondierungsflächen favorisiert. Alternativ dazu sollte die Möglichkeit untersucht werden, einen Teil der Fläche S 4 westlich des vorhandenen Teiches zu entwickeln.

Zusammenfassend ergaben sich als Ergebnis des Termins mit der Landesplanung folgende Anforderungen an die weitere Planung:

- Prädestinierte Innenentwicklungsflächen sind darzustellen und zu bewerten
- Die Entwicklung darf lediglich im Rahmen des örtlichen Bedarfs stattfinden
- Grundsätzlich ist eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich zu vermeiden, eine innerörtliche Verdichtung ist anzustreben
- Im Rahmen der F-Plan-Änderung sind Alternativflächen zu untersuchen und zu bewerten
- Emittierende Betriebe und die Auswirkungen auf eine wohnbauliche Entwicklung sind darzulegen
- Das Ausscheiden potenzieller Siedlungsflächen ist ausführlich zu begründen
- Der Bedarf an Wohnbauflächen der Gemeinde ist zu prüfen und entsprechend in den Bauleitplänen darzustellen.

Im Fazit wird eine Entlassung einzelner Flächen aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der Bauleitplanung auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes der Siedlungsentwicklung geprüft. Dieses ist im nächsten Verfahrensschritt des Flächennutzungsplanes entsprechend fachlich fundiert und detailliert aufzubereiten.

2.2

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Kap. 6.2.3)

Die tabellarische, schutzgutbezogene Auflistung weitgehend allgemeingültiger, bei nahezu jedem Bauvorhaben auftretenden bau- und betriebsbedingten Wirkungen sollte deutlich entschlackt und präziser auf die konkrete Planung bezogen werden. Zudem sollten hier insgesamt die anlagebedingten, erheblichen Auswirkungen über die direkten Flächenbetroffenheiten (Versiegelung, Flächenentzug, Verlust von Biotopstrukturen, Veränderungen des Landschaftsbildes) mit Angaben zu konkreten Kenngrößen in den Vordergrund gestellt werden. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz sind noch zu ergänzen.

2.3

Gep plante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Kap. 6.2.4)

Vermeidung / Minimierung

Für die Schaffung von Zufahrten muss eine Linde gefällt werden. Eine weitere Doppelzufahrt ist im Bereich einer bestehenden Feldzufahrt zwischen zwei Linden geplant. Der Pflanzabstand der Linden beträgt dort nur etwa 10 m. Die Breite der Zufahrten ist im B-Plan nicht begrenzt. Hier ist durch geeignete Festsetzungen zur Breite der Zufahrten und ihrer Ausführung sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Linden durch Zufahrten auszuschließen sind. Notwendige Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind im B-Plan festzulegen.

Kompensation:

Der Verlust eines Straßenbaumes ist aus Sicht der uNB hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild (Straßenraumgestaltung) nicht adäquat mit einer Heckenanpflanzung in Privatgärten, sondern nur die Nachpflanzung eines Straßenbaumes ausgleichbar. Dies ist entsprechend vorzusehen.

Die Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt ist auf einer externen Ausgleichsfläche in der Stadt Bad Oldesloe vorgesehen. Die Fläche weist Moorböden auf, ist bereits höherwertig als (Feucht)grünland/Flutrasen entwickelt und ohnehin nicht sehr intensiv genutzt. Sie ist zwischen Bahntrasse und Bundesstraße dementsprechenden Einflüssen ausgesetzt. Eine Anrechnung als Ausgleichsfläche könnte daher lediglich mit einem deutlich verminderten Faktor erfolgen. Hierzu sollte in analoger Anwendung der Ökokonto-Verordnung ein Anrechnungsfaktor von max. 0,67 angesetzt werden. Die Fläche wäre daher entsprechend zu vergrößern.

3.Emissionen/Immissionen:

Beim nächsten Verfahrensschritt sind entsprechende Aussagen zu treffen bzw. Gutachten vorzulegen, die sich mit dem vorhandenen Verkehrslärm auseinandersetzen.

4.Bodenschutz:

Der Erlass des MELUR vom 18.06.2010 regelt die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden (UBB) in Planungs- und Zulassungsverfahren nach BauGB. Diese gliedern sich in den Bereich des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes. Der Umweltbericht hat die Belange des Bodenschutzes aufzunehmen. Im Umweltbericht werden die betroffenen Böden und die zu erwartenden Auswirkungen erfasst.

4.1 Vorsorgender Bodenschutz:

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Die zu überplanende Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bei einer Umnutzung als Wohngebiet gehen viele der nach §2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen dieses Bodens unwiederbringlich verloren.

Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan ist auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und den Karten aus dem Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden/Bodenbewertung (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) zu erarbeiten, ob und welche Böden im Rahmen der Planung verbraucht werden. Nach Möglichkeit sind wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten (z. B. durch Grünstreifen oder Sukzessionsflächen oder aus der Planung herauslassen) und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen.

Im Begründungstext zum Bebauungsplan sind die Folgen der Planung im Hinblick auf den Bodenverbrauch, den Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Bodenabtrag, Verdichtung von Boden etc.) zu beschreiben.

Es sind konkrete zum Schutz des Bodens Maßnahmen zu beschreiben, um den Bodenverlust zu minimieren und ihn vor schädlichen Veränderungen zu schützen (z. B. durch Plattenwege / Baumaßnahmen auf abgetrocknetem Boden). Die DIN 17931 ist zu beachten.

4.2 Nachsorgender Bodenschutz:

Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn vor.

5.Verkehr:

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Kreisstraße 2 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 24(1) StrWG als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck beantragt werden. Dies gilt auch für die Nutzungsänderung der vorhandenen Feldzufahrt.

5. Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 24.04.2019



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

**Gemeinde Feldhorst, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
und B-Plan Nr. 1 für ein Gebiet in Steinfeld**

Bad Oldesloe, 24.04.2019

Sehr geehrte Frau Schroedter,

die Naturschutzverbände **NABU** und **BUND** bedanken sich für die Übersendung der Unterlagen und nehmen, auch im Namen der Landesverbände, wie folgt Stellung:

1. Seite 6 f. (F-Plan Änderung): Es wird keine Begründung gegeben, weshalb zur Erschließung der Grundstücke einer der zehn Straßenbäume gefällt werden muss, um an dieser Stelle die Einfahrt zu den vier Grundstücken zu bauen. Es muss geprüft werden, ob die Einfahrt östlich des letzten Straßenbaumes eingerichtet werden kann, da dort auch eine der beiden Zufahrten für das bestehende Gebäude gelegen ist und diese dann doppelt genutzt werden könnte. Dann könnten alle zehn Bäume erhalten bleiben.

2. S. 25: Anstelle der vorgesehenen Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes sollte ein Knick angelegt werden. Das Plangebiet liegt im LSG Steinfeld, das in diesem Bereich besonders durch sein Knicknetz gekennzeichnet ist. Da hier eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich wird, sollte der Knick die neue Grenze des LSG bilden.

3. S. 26: Wir begrüßen die geplante Extensivierung der Grünlandfläche an der B75 im Rahmen des Ausgleichs. Da östlich dieser Fläche ein gesetzlich geschütztes Biotop mit schützenswerten Grünlandarten liegt, ist durch die Einstellung der Entwässerung darauf hinzuwirken, dass sich diese Arten nach Westen ausbreiten können. Da es sich um privates Eigentum handelt, muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese Fläche für den Ausgleich zur Verfügung steht, daher ist eine grundbuchrechtliche Sicherung für den Naturschutz erforderlich. Noch besser wäre es, wenn die Fläche von der Gemeinde erworben und im Sinne des Naturschutzes entwickelt wird.